

ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Beschaffung von Citrix Li- zenzen

Vergabe-Nr.: FINS-8666

Version 1.0

14.08.2025

Der Inhalt dieses Dokuments ist urheberrechtlich geschützt und ist vertraulich zu behandeln. Das Dokument darf weder weiter gegeben noch anders als zu vertraglichen Zwecken verwendet werden.

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Auftraggeber.....	3
3.	Verfahrensgegenstand.....	3
4.	Rangfolge bei Widersprüchen.....	3
5.	Verfahrensart / rechtliche Bedingungen.....	3
6.	Kommunikation im Vergabeverfahren / Registrierung	4
7.	Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	4
8.	Verwendung der Vergabeunterlagen	5
9.	Datenschutz	5
10.	Fristen	5
10.1.	Angebotsfrist.....	5
10.2.	Form des Angebots.....	6
11.	Zeitlicher Rahmen des Vergabeverfahrens (voraussichtlich)	7
12.	Lose.....	7
13.	Nebenangebote.....	7
14.	Vergütung, Kostenerstattung für die Erstellung der Angebote	7
15.	Angebot.....	7
15.1.	Mit dem Angebot einzureichende Unterlagen	7
15.2.	Angebotsabgabe.....	8
15.3.	Änderung und Rücknahme von Angeboten.....	8
15.4.	Bestandteile des Angebots	8
15.5.	Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	8
15.6.	Weitere formale Anforderungen.....	8
16.	Öffnung und Prüfung der Angebote	9
17.	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	9
18.	Preisangaben	9
18.1.	Allgemeines	9
18.2.	Eintragungen des Bieters	9
19.	Angemessenheit der Preise	9
20.	Preisprüfung.....	10
21.	Zuschlagskriterien / Angebotswertung	10
21.1.	Bewertung im Haupt-Kriterium „Preis“.....	10
21.2.	Zuschlagsentscheidung	10
22.	Einsatz anderer Unternehmen zur Eignungsleihe	11
22.1.	Zusätzliche Unterlagen, die mit dem Angebot einzureichen sind.....	11
22.2.	Weitere Voraussetzungen	11
23.	Einsatz anderer Unternehmen ohne Rückgriff auf deren Eignung	12
24.	Bietergemeinschaften	12
24.1.	Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Erfüllung der Eignungskriterien	12
25.	Vergabekammer.....	12
26.	Anwendbares Recht.....	13

27.	Begriffsbestimmungen	13
28.	Anlagenverzeichnis	13

1. Einleitung

Die im Folgenden aufgeführten Angebotsbedingungen legen den rechtlichen Rahmen und den Ablauf des Vergabeverfahrens fest. Diese Bestimmungen sind zwingend einzuhalten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche und männliche Personen; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

2. Auftraggeber

Auftraggeber ist der Medizinische Dienst Berlin-Brandenburg (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt). Der Auftraggeber ist der Beratungs- und Begutachtungsdienst der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen in den Ländern Berlin und Brandenburg.

3. Verfahrensgegenstand

Gegenstand des Verfahrens ist die Beschaffung von Citrix Lizenzen (3 Jahre Subskription).

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird nach preislichen Kriterien ermittelt. Wegen der näheren Ausgestaltung der Zuschlagskriterien, der Gewichtung und der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots wird auf das Kapitel 21 verwiesen.

Die generellen Anforderungen an die Leistung sind der Leistungsbeschreibung sowie den dort in Bezug genommenen weiteren Dokumenten zu entnehmen.

4. Rangfolge bei Widersprüchen

Im Fall von Widersprüchen gelten nacheinander:

- a) die Auftragsbekanntmachung einschließlich eventueller Änderungsbekanntmachungen im Amtsblatt der EU,
- b) diese Angebotsbedingungen (einschließlich eventueller Änderungen oder Ergänzungen auf Grund von Bieterinformationen),
- c) die im untenstehenden Anlagenverzeichnis aufgeführten Anlagen.

5. Verfahrensart / rechtliche Bedingungen

Das Vergabeverfahren erfolgt in einem offenen Verfahren nach den Bestimmungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Alle interessierten Unternehmen sind auf Grundlage der Auftragsbekanntmachung, dieser Angebotsbedingungen, der

Leistungsbeschreibung und der Vertragsbedingungen zur Abgabe eines Angebots aufgefördert.

Die Bieter erkennen mit der Angebotsabgabe die diesem Vergabeverfahren zugrunde liegenden Vertragsbedingungen uneingeschränkt an.

AGBs und sonstige Vertragsbedingungen der Bieter sind generell ausgeschlossen und kommen auch nachrangig nicht zur Anwendung. Für alle abzuschließenden Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6. Kommunikation im Vergabeverfahren / Registrierung

Die gesamte Kommunikation in diesem Vergabeverfahren und die Einreichung der Angebote erfolgt elektronisch über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de> ausschließlich in deutscher Sprache.

Etwaige Fragen im Rahmen des Angebotes sind ausschließlich über die in der Bekanntmachung benannte Vergabeplattform <https://www.evergabe.de> zu stellen. Auskünfte anderer Stellen sowie mündliche Auskünfte oder Auskünfte außerhalb des vorgesehenen Verfahrens sind nicht verbindlich.

Bieterfragen werden ausschließlich über die Vergabeplattform beantwortet.

Antworten, die auch für andere Bieter bei der Erstellung des Angebotes relevant sein können, werden allen Bietern, die auf der Vergabeplattform registriert sind, zeitgleich in anonymisierter Form im Wege einer „Bieterinformation“ über die Vergabeplattform mitgeteilt. Um eine solche Bieterinformation zu erhalten, muss der Bieter auf der Vergabeplattform registriert sein (§ 9 Abs. 3 S. 1 VgV). Ist der Bieter nicht auf der Vergabeplattform für dieses Verfahren registriert, ist er verpflichtet, sich regelmäßig über den in der Auftragsbekanntmachung genannten Link zum Projektraum auf der Vergabeplattform über zusätzliche Informationen zu oder Änderungen an den Vergabeunterlagen zu informieren. Alle Bieterinformationen werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Bieterfragen spätestens 10 Kalendertage vor Fristablauf zur Abgabe der Angebote zu stellen sind.

7. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind vom Bieter unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und etwaige Unklarheiten zu prüfen. Fehlen Bestandteile der Vergabeunterlagen oder enthalten sie Unklarheiten, so weist der Bieter die Beschaffungsstelle unverzüglich über die Nachrichtenfunktion der Vergabeplattform hierauf hin. Gleiches gilt für Unklarheiten in sonstigen Unterlagen und Regelungen, die nach Auffassung des Bieters gegen Rechtsvorschriften verstoßen.

Die Beschaffungsstelle verweist auf die gesetzlichen Rügeobliegenheiten, die sich aus § 160 Abs. 3 S. 1 GWB ergeben:

Ein Nachprüfungsantrag ist danach unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Die Beschaffungsstelle verweist ergänzend auch auf die Erläuterungen und Hinweise in der Auftragsbekanntmachung.

8. Verwendung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die der Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens erhält, sind vertraulich zu behandeln und nur für dieses Vergabeverfahren zu verwenden. Die Nutzung der Vergabeunterlagen für andere Zwecke, z.B. die (teilweise) Veröffentlichung oder Vervielfältigung, ist nicht gestattet.

9. Datenschutz

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden im Zuge des Vergabeverfahrens sowie im Falle einer Zuschlagserteilung zur Vertragsdurchführung und -abwicklung verarbeitet und nur zu diesen Zwecken gespeichert. Die Angabe der personenbezogenen Daten ist weder vertraglich noch gesetzlich vorgeschrieben, sie ist allerdings Voraussetzung für die Berücksichtigung der Angebote. Sofern die entsprechenden personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, kann dies den Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben.

Im Übrigen wird auf die Anlage „15 Informationsblatt DSGVO“ verwiesen.

10. Fristen

10.1. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist endet am **19.09.2025 um 10:00 Uhr**. Angebote, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt und von der Prüfung ausgeschlossen. Der rechtzeitige Eingang ist im Zweifel vom Bieter nachzuweisen.

Die Zuschlags- und Angebotsbindefrist endet am **31.10.2025**.

10.2. Form des Angebots

Das Angebot muss bis zum Ablauf der oben genannten Frist eingegangen sein.

Elektronische Angebote sind vollständig ausgefüllt in elektronischer Form über die Vergabepattform <https://www.evergabe.de> in Textform einzureichen (hochzuladen). Hierfür ist zwingend der dafür vorgesehene Bieterclient („Bietertool“) zu verwenden.

Dokumente sind in dem Dateiformat einzureichen, in dem sie zum Download zur Verfügung gestellt wurden. Beschreibbare Dateien sind demnach zu befüllen und zur Auswertung einzureichen.

Eine Übermittlung des Angebots auf sonstigem Wege, insbesondere schriftlich per Post oder per Telefax oder über die Nachrichtenfunktion der Vergabepattform („Kommunikation“) ist ausgeschlossen. Derartige Angebote werden vom Verfahren ausgeschlossen.

11. Zeitlicher Rahmen des Vergabeverfahrens (voraussichtlich)

Absendung der Auftragsbekanntmachung:	19.08.2025
Ablauf der Frist für Bieterfragen: Die Beantwortung nicht rechtzeitig gestellter Fragen kann nach dem Ablauf der angegebenen Fragefrist nicht gewährleistet werden.	08.09.2025
Frist für die Abgabe der Angebote:	18.09.2025 um 10:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist:	31.10.2025

12. Lose

Eine Losaufteilung ist nicht vorgesehen.

13. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen und werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

14. Vergütung, Kostenerstattung für die Erstellung der Angebote

Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung oder Kostenerstattung gewährt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ausschreibung aufgehoben wird.

15. Angebot

15.1. Mit dem Angebot einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einzureichen:

- 02 Angebotsschreiben
- 04 Eigenerklärung zur Eignung
- 05 Eigenerklärung gemäß §§ 123, 124 GWB
- 07 Angebotspreise
- 08 Verzeichnis andere Unternehmen (nur wenn erforderlich)
- 09 Verpflichtungserklärung Bereitstellung Kapazitäten (nur wenn erforderlich)
- 10 Bietergemeinschaft (nur wenn erforderlich)
- 12 Einhaltung restriktiver Maßnahmen

15.2. Angebotsabgabe

Das Angebot muss bis zum Ablauf der unter Ziff. 10.1 genannten Frist zum Einreichen von Angeboten eingegangen sein.

Für den rechtzeitigen Eingang der Angebote kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs bei der für die Einreichung der Angebote benannten Stelle an. Der rechtzeitige Eingang ist im Zweifel vom Bieter nachzuweisen. Bieter, deren Angebote nicht rechtzeitig eingehen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, es sei denn der Bieter hat den verspäteten Eingang seines Angebots nicht zu vertreten.

15.3. Änderung und Rücknahme von Angeboten

Etwaige Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen von Angeboten sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich und müssen in elektronischer Form über den Bieterclient der Vergabeplattform <https://www.evergabe.de> eingereicht werden. Angebote können auf diesem Weg auch bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgenommen werden.

15.4. Bestandteile des Angebots

Mit dem Angebot sind sämtliche in den Vergabeunterlagen geforderten Preise und sonstigen Angaben und Unterlagen, Erklärungen und Nachweise abzugeben und vorzulegen.

Zur Angebotserstellung sind ausschließlich die übermittelten Vergabeunterlagen (einschließlich Formblättern) zu verwenden. Die Verwendung selbst gefertigter Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Korrekturen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Die Korrespondenz mit der Beschaffungsstelle und das Angebot sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Fachbegriffe können in englischer Sprache wiedergegeben werden.

15.5. Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Bieter werden vorsorglich für den Fall eines Nachprüfungsverfahrens gebeten, bereits bei Abgabe ihres Angebotes diejenigen Teile ihrer Angebote zu kennzeichnen, die gemäß § 165 Abs. 2 GWB der Geheimhaltung unterliegen und daher anderen Bietern nicht im Rahmen der Akteneinsicht übermittelt werden dürfen. Die Bieter haben daher sämtliche Angebotsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten, in der *Anlage Angebotsschreiben* aufzuführen.

15.6. Weitere formale Anforderungen

Der Bieter hat an den dafür vorgesehenen Stellen des Angebots die Angaben zu seiner Identität (anstelle einer Unterschrift) einzutragen (Textform gemäß § 126b BGB).

16. Öffnung und Prüfung der Angebote

Die Öffnung der Angebote findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Eine Teilnahme der Bieter bei der Öffnung ist nicht zugelassen.

Die Bewertung der Angebote erfolgt gemäß den §§ 56 ff. VgV in einem vierstufigen Verfahren. Die vier Stufen der Angebotsbewertung sind:

- Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit und fachlich/rechnerische Richtigkeit (§ 56 Abs. 1 VgV)
- Prüfung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen (§ 57 Abs. 1 VgV),
- Prüfung der Auskömmlichkeit und Angemessenheit der Preise (§ 60 VgV),
- Wirtschaftlichkeitsbewertung (§ 58 VgV).

Unterlagen können unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 bis 4 VgV nachgefordert werden. Von den Bietern kann Aufklärung über die Angebote verlangt werden.

17. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen und insbesondere Preisabsprachen treffen, können unter den Voraussetzungen des § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB ausgeschlossen werden.

18. Preisangaben

18.1. Allgemeines

Die Anlage *Angebotspreise* ist vom Bieter vollständig elektronisch auszufüllen.

Hinweis: Unbedingte Preisnachlässe sind unmittelbar bei der jeweiligen Einzelpreisposition der Anlage *Angebotspreise* in Abzug zu bringen.

18.2. Eintragungen des Bieters

Der Bieter trägt die Preise in der als Anlage *Angebotspreise* beigefügten Excel-Datei ausschließlich in den dafür vorgesehenen Feldern ein.

Die Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Eurocent, anzugeben. Die Preise sind netto einzutragen, d.h. exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, aber einschließlich aller sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren.

19. Angemessenheit der Preise

Erscheint der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringende Leistung ungewöhnlich niedrig, wird nach Maßgabe von § 60 VgV Aufklärung verlangt.

20. Preisprüfung

Es gelten die Bestimmungen über die Preisprüfung gemäß Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. 1953 Nr. 244), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4968).

21. Zuschlagskriterien / Angebotswertung

Ausschlaggebend für die Wirtschaftlichkeit ist die Bewertung der Angebote anhand folgender Haupt-Kriterien:

Haupt-Kriterium	Bewertungsgrundlage	Gewichtung
Preis (P)	Angebotsgesamtpreis gemäß der Anlage <i>Angebotspreise</i>	100%

Zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit im Einzelnen:

21.1. Bewertung im Haupt-Kriterium „Preis“

Der Angebotswertung wird die im Preisblatt ausgewiesene Gesamtsumme (in EUR netto) zugrunde gelegt. Diese Gesamtsumme dient ausschließlich der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots in diesem Vergabeverfahren und muss nicht mit den zu erzielenden Umsätzen während der Vertragslaufzeit übereinstimmen.

Im Haupt-Kriterium Preis wird die Gesamtsumme des günstigsten Bieters (in EUR netto), durch die Gesamtsumme des Bieters (in EUR netto) dividiert und anschließend mit dem Gewichtungsfaktor des Hauptkriteriums Preis multipliziert. Die zuvor erläuterte Wertung der Bieter bildet sich in folgender Formel ab:

$$(GPS_{\text{günst}} / GPS_{\text{Bieter}}) \times Gew_P \times 100 = P_{\text{Bieter}}$$

$GPS_{\text{günst}}$ Gesamtsumme des günstigsten Bieters
 GPS_{Bieter} Gesamtsumme des Bieters
 Gew_P Gewichtung des Hauptkriteriums Preis
 P_{Bieter} erzielter Punktwert des Bieters für das Kriterium Preis

Der erzielte Punktwert des Bieters für das Haupt-Kriterium Preis wird mit bis zu drei Stellen nach dem Komma ermittelt.

21.2. Zuschlagsentscheidung

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit der höchsten Maßzahl Z erteilt. Diese Zahl wird wie folgt errechnet:

$$Z_{\text{Bieter}} = P_{\text{Bieter}}$$

Der erzielte Punktwert des Bieters für die Maßzahl Z wird mit bis zu drei Stellen nach dem Komma ermittelt.

Gemäß § 134 Abs. 1 GWB erfolgt die Vorab-Information der Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt werden soll, unter Angabe der Namen des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft, deren Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Textform.

Mit dem Zugang der Zuschlagserklärung kommt der EVB-IT Überlassungsvertrag mit dem Bieter des wirtschaftlichsten Angebots zustande.

22. Einsatz anderer Unternehmen zur Eignungsleihe

Der Bieter kann für den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (Eignungsleihe). Das gilt auch, falls es sich bei dem Bieter um eine Bietergemeinschaft handelt.

22.1. Zusätzliche Unterlagen, die mit dem Angebot einzureichen sind

In einem solchen Fall ist zunächst die ausgefüllte Anlage *Verzeichnis anderer Unternehmen* vorzulegen. Außerdem ist für jedes „andere“ Unternehmen die Anlage *Eigenerklärung gemäß §§ 123, 124 GWB* vorzulegen. Weiterhin muss der Eignungsnachweis (*Eigenerklärung zur Eignung*) des anderen Unternehmens vorgelegt werden, auf den sich der Bieter im Wege der Eignungsleihe stützen möchte, sowie die Anlage *Einhaltung restriktiver Massnahmen* für das andere Unternehmen. Darüber hinaus ist mit dem Angebot der Nachweis über die Verfügbarkeit der Kapazitäten des anderen Unternehmens durch Vorlage der Anlage *Verpflichtungserklärung Bereitstellung Kapazitäten* zu führen.

22.2. Weitere Voraussetzungen

Anhand der Eignungsnachweise des Bieters und der anderen Unternehmen müssen die in der Auftragsbekanntmachung geforderten Eignungsanforderungen vollständig nachgewiesen werden.

Ein Rückgriff auf die Kapazitäten anderer Unternehmen ist im Hinblick auf die berufliche Leistungsfähigkeit des anderen Unternehmens nur dann möglich, wenn das betreffende Unternehmen nach Zuschlagserteilung auch die Leistungen erbringt, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Setzt der Bieter zur Eignungsleihe ein anderes Unternehmen ein und erfüllt dieses die Eignungskriterien nicht, so hat der Bieter dieses Unternehmen auf Aufforderung des Bedarfsträgers zu ersetzen. Der Bedarfsträger wird dem Bieter hierfür eine Frist von 10 Kalendertagen setzen. Das Angebot darf durch eine Ersetzung inhaltlich nicht verändert werden.

23. Einsatz anderer Unternehmen ohne Rückgriff auf deren Eignung

Beabsichtigt der Bieter den Einsatz von anderen Unternehmen, ohne dass er sich deren Kapazitäten zum Nachweis der Erfüllung der Eignungskriterien bedient, so sind Angaben, welche Teile des Auftrags unter Umständen als Unteraufträge vergeben werden sollen mit Benennung der entsprechenden Unterauftragnehmer in der Anlage *Eigenerklärung zur Eignung* zu machen.

Die Beschaffungsstelle weist abschließend auf die Vorschriften des § 36 VgV hin. Danach wird vor Zuschlagserteilung für jeden Unterauftragnehmer geprüft, ob Ausschlussgründe bestehen. Das gilt unabhängig davon, ob der Bieter sich auf die Eignung des Unterauftragnehmers im Wege der Eignungslleihe stützen möchte. Für die Angebotsabgabe ergeben sich hieraus keine Konsequenzen hinsichtlich weiterer Unterlagen. Es ist aber möglich, dass im Rahmen der Prüfung vor einer möglichen Zuschlagserteilung weitere Unterlagen oder Informationen vom Bieter verlangt.

24. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter sind zugelassen.

Für den Fall der Auftragserteilung haben Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter eine Rechtsform anzunehmen, bei der ihre Mitglieder gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistungen haften.

Die Bietergemeinschaft muss in ihrem Angebot sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren sowie den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bezeichnen. Hierfür sind die entsprechenden Angaben in der Anlage *Bietergemeinschaft* zu machen.

24.1. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Erfüllung der Eignungskriterien

Bei keinem Mitglied der Bietergemeinschaft dürfen Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124 GWB vorliegen.

Die Bietergemeinschaft muss die Erfüllung der geforderten Eignungskriterien insgesamt und vollumfänglich nachweisen.

Die Eignungskriterien im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung muss jedes Mitglied der Bietergemeinschaft separat erfüllen.

Die Eignungskriterien im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit müssen von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft insgesamt erfüllt werden.

25. Vergabekammer

Für Nachprüfungsanträge ist die folgende Vergabekammer zuständig:

Vergabekammer des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

E-Mail: vergabekammer@MWAE.Brandenburg.de

<http://www.mwe.brandenburg.de>

26. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG*).

27. Begriffsbestimmungen

In diesen Angebotsbedingungen werden die nachfolgend aufgeführten Begriffe mit folgender Bedeutung verwendet:

- „Andere Unternehmen“: Oberbegriff für sämtliche Unternehmen, auf die sich der Bieter im Rahmen seines Eignungsnachweises stützen möchte. Hierunter fallen insbesondere Nachunternehmer bzw. Unterauftragnehmer.
- Bietergemeinschaft: Bietergemeinschaften i.S.d. § 43 Abs. 2 VgV.

28. Anlagenverzeichnis

Diese Angebotsbedingungen haben folgende Anlagen:

02 Angebotsschreiben

03 Leistungsbeschreibung

04 Eigenerklärung zur Eignung

05 Eigenerklärung gemäß §§ 123, 124 GWB

07 Angebotspreise

08 Verzeichnis andere Unternehmen

09 Verpflichtungserklärung Bereitstellung Kapazitäten

10 Bietergemeinschaft

12 Einhaltung restriktiver Massnahmen

15 Informationsblatt DSGVO

20 EVB-IT Überlassungsvertrag (Entwurf)

20.2 EVB-IT Überlassung AGB